

REGLEMENT UEBER DAS CAMPINGWESEN DER
GEMEINDE MATTEN b.I.

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gestört wird.

Art. 2

Begriffe

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosse Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Art. 3

Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Art. 7 behördlich bewilligt sind.

Art. 4

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

Art. 5

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

Art. 6

Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen

Das vereinzelt gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen, ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und der zuständigen Gemeindebehörde gestattet. Der Erlass besonderer Vorschriften in Bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

Art. 7

Bewilli-
gungs-
pflicht

Die Errichtung (Einrichtungsbewilligung) und Führung (Platzwartbewilligung) eines Campingplatzes sind bewilligungsbedürftig. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat oder durch die von ihm bezeichnete Behörde erteilt.

Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art. 8

Platzwart-
bewilligung

Die Platzwartbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt

Art. 9

Einrich-
tungsbewil-
ligung

Die Einrichtungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

Art. 10

Grundlagen
der Bewil-
ligung
Platzzeichnung

Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Spitalern, Schulen, Erholungsheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Oertlichkeiten.

Besonders schöne oder geschichtlich wertvolle Landschafts- oder Ortsbilder, insbesondere See-, Fluss- und Bachufer sowie typische Berglandschaften üben eine starke Anziehungskraft namentlich auch auf die Anhänger des Campingwesens aus. Es besteht die begründete Gefahr, dass das schutzwürdige Landschafts- oder Ortsbild durch die Anhäufung von Zelten, Wohnwagen udgl. auf nicht bewilligten Grundstücken wesentlich beeinträchtigt wird. Ist diese Gefahr vorhanden, kann die Gemeinde das Campieren auf solchen Grundstücken zeitlich beschränken.

Art. 11

Bodenbe-
schaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

Art. 12

Besondere Bedingungen für Campingplätze

Die Zufahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1964) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Art. 13

Belegungs- ziffer

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des Schweiz. Camping- und Caravanning-Verbandes.

Art. 14

Einrichtungen

Nachstehende Einrichtungen müssen - für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

Sanitäre Einrichtungen

- 1) Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein festgefüger Raum bestehen, der u.a. folgenden Zwecken dient:
 - Einschreiben der Campierenden
 - Postaufbewahrung und -abgabe
 - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial.
- 2) Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 40 Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand bei Plätzen für mehr als 100 Personen auf 150 Personen.
- 3) Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fließendes Wasser) auf 25 Personen; Ein Drittel der Waschplätze muss sightgeschützt sein. Auf 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (Für Rasierapparate u.a.) verlangt.
- 4) Duschen: Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist.
- 5) Wasserversorgung: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 60 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.

- 6) Abwasserinstallationen müssen den Gewässer-schutzbestimmungen entsprechen.
- 7) Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr muss auf 4 Liter pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr hat mindestens 2-mal wöchentlich zu erfolgen.
- 8) Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen sowie die Platzwege müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

Art. 15

Ruhe, Ord- nung, Sicher- heit

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit, Ordnung.

Art. 16

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen. Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er jederzeit - namentlich zur Nachtzeit - leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

Art. 17

Vorkehrungen für Notfälle

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Feuerlöscher, nächstes Telephon, Adressen und Telephonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr).

Für Notfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der nähern Umgebung vorhanden sein.

Art. 18

Haftpflicht- versicherung

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen sollen.

Art. 19

Gäste-
kontrolle

Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen.

Art. 20

Taxen

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 21

Jugend-
schutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Erziehungsberechtigt sind jene Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer und Leiter.

Art. 22

Bewilli-
gungsentzug

Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzwartbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Art. 23

Gebühren-
pflicht

Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes, erteilt.

Art. 24

Genehmigung
durch den
Regierungsrat

Die Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird vorbehalten.

Art. 25

Inkraft-
treten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Matten b.I. vom 9. Juli 1968.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ed. Sterchi

Trolliet

Ed. Sterchi

Trolliet

DEPOSITIONSZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 10 Tage vor und 10 Tage nach der vorerwähnten Gemeindeversammlung, von der es angenommen wurde, auf der Gemeindeschreiberei Matten b.I. zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Innerhalb der vorgeschriebenen vierzehntägigen Einsprachefrist sind keine Beschwerden dagegen eingelangt.

Matten b.I., den 15. Januar 1969

Der Gemeindeschreiber:

Trolliet

Trolliet

bitte wenden!

Die Ergänzung von Artikel 23, Absatz 2, des vorstehenden Reglementes wurde durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Matten b.I. vom 10. März 1969 beschlossen.

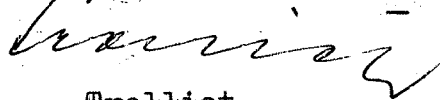
Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



Ed. Sterchi

Der Sekretär:



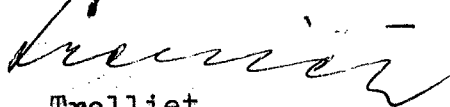
Trollet

DEPOSITIONSZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Abänderung von Artikel 23, Absatz 2, des vorstehenden Reglementes 10 Tage vor und 10 Tage nach der vorerwähnten Gemeindeversammlung, von der sie angenommen wurde, auf der Gemeindeschreiberei Matten b.I. öffentlich aufgelegt war. Innerhalb der vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist sind keine Beschwerden dagegen eingelangt.

Matten b.I., den 11. April 1969.

Der Gemeindeschreiber:



Trollet



Vom Regierungsrate genehmigt.
27. Mai 1969

BERN, den

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatschreiber:

